

Anwaltskanzlei Vollmer **(Law Office)** www.anwaltskanzlei-vollmer.de

Peter Matthias Vollmer
Rechtsanwalt
Palmstr. 34
79539 Lörrach

Tel. (07621) 167 19 08
Fax: (07621) 167 15 25

RA Vollmer, Palmstr. 34, 79539 Lörrach

Kooperation:

DF 42 Consulting
Unternehmens- u. Wirtschaftsberatung
Lörrach – Cardiff/Wales

28.11.2012

Mehr Bauherrenrechte gegen Architekten

Überzahltes Planungshonorar kann zurückgefordert werden.

Der Bundesgerichtshof hat am 11. November 2012 (AZ VII ZR 10/11) entschieden, dass der Auftraggeber einen Rückforderungsanspruch bei einem überzahlten Architektenhonorar hat, wenn der Architekt oder Ingenieur bei einem frei vereinbarten Honorar gegen die Höchst- bzw. Mindestsätze der Preisvorgaben der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verstoßen hat. Insoweit kann sich der Architekt oder Ingenieur auch nicht auf die Einrede der Verjährung berufen, da regelmäßig die Preisvorschriften der HOAI bei unerfahrenen Auftraggebern nicht bekannt sind und regelmäßig die Schlussrechnung, insbesondere nach Erbringung der Leistungsphase 9 erst dann gestellt wird, wenn bereits die bisherigen Leistungen länger als drei Jahre, also nach Ablauf der Verjährungsfrist abgerechnet und bezahlt wurden. Folglich müssen Architekten und Ingenieure auch noch Jahre nach der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren mit Rückforderungen rechnen. Der Bundesgerichtshof mahnt auch die Planer an, die von diesen ermittelte Vergütung den Auftraggebern transparent mitzuteilen.

Vollmer
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Vollmer
Palmstr. 34, 79539 Lörrach
Volksbank Dreiländereck, BLZ: 683 900 00, Konto-Nr. 125 40 49
IBAN: DE3068390000001254049
BIC: VOLODE66

Tel. (07621) 167 19 08
Fax: (07621) 167 15 25
E-Mail: mpvollmer0310@aol.com